

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT EBERMANNSTADT

Die Stadt Ebermannstadt hat mit der Bekanntmachung vom 01.03.1994 das Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt“ förmlich festgelegt. Der Entwicklungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt“ um den Bereich „Oberes Scheunenviertel“ beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Der Plan zur Abgrenzung des erweiterten Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt“ einschließlich der Begründung, kann im Rathaus der Stadt Ebermannstadt, Zimmer Nr. 112, im 1. Stock, Franz-Dörrzapft-Straße 10 in 91320 Ebermannstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	12:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung, die verfolgten Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen kann Auskunft verlangt werden. Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Ebert (Zimmer 112) und Herr Lipfert (Zimmer 113) zur Verfügung.

SATZUNG DER STADT EBERMANNSTADT

über die

ERWEITERUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES „STADTKERN EBERMANNSTADT“

Auf Grundlage des Art. 23 Bayerischer Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) i.V.m. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Bereich „Oberes Scheunenviertel“ liegen im Sinne von § 136 BauGB städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll, ergänzend zu dem bereits seit März 1994 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt“, durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das bestehende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt“ wird hiermit um den Bereich „Oberes Scheunenviertel“ um ca. 1,9 ha erweitert. Der v.g. Bereich wird hiermit förmlich als Bestandteil des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt“ festgelegt.

Der Erweiterungsbereich „Oberes Scheunenviertel“ des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Stand vom 29.08.2017 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auch diese Bestandteil des erweiterten Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt“.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im Erweiterungsbereich „Oberes Scheunenviertel“ wird analog wie im bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt rechtsverbindlich.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Ebermannstadt, den 28.09.2017

Gez. 1. Bürgermeisterin Christiane Meyer